

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 06.06.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.09.2018 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 795), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 59/1982, S. 1765 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2004 S. 795), wird wie folgt geändert:

Nach § 27 (Übergangsbestimmungen) wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27a Schlussbestimmung

¹Eine Prüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie sowie eine Gradvergabe nach § 26 Abs. 2 werden letztmals im Sommersemester 2020 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2021 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten dieser Schlussbestimmung werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG, soweit die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
- d) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt dem Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
